

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0620/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Rettungsdienstbedarfsplan für den Rheinisch-Bergischen Kreis

hier: Ergänzung betr. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 12 Abs. 3
Rettungsgesetz NRW (RettG)

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Bergisch Gladbach nach § 12 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW (RettG) zu der Ergänzung des Rettungsdienstbedarfsplans des Rheinisch-Bergischen Kreises, Stand 27.10.2017, wird erteilt, sofern Bergisch Gladbach ab dem Jahre 2018 jeweils 3 Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen voll ausbilden kann.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

Mit dem NotSanG, welches im Zusammenhang mit der Neufassung des RettG am 01.04.2015 Geltung für NRW entfaltet, gibt es nunmehr das bundeseinheitliche Berufsbild des Notfall-sanitäters/der Notfallsanitäterin, welches mittelfristig die Funktion des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin ablöst.

Der Beruf des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin wurde notwendig, um den in einigen Regionen Deutschlands vorhandenen Notärztemangel zu kompensieren und Notfallpatienten auch ohne direkte Unterstützung eines Notarztes schnellstmögliche Hilfe zukommen zu lassen.

Das neue Gesetz beinhaltet gravierende Veränderungen und Auswirkungen für das im Rettungsdienst eingesetzte Personal. So wird sich der rettungsdienstliche-nichtärztliche Ausbildungszweig grundlegend verändern. Es handelt sich bei der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter um eine neue dreijährige qualifizierte Berufsausbildung (Ausbildung zum Rettungsassistenten/zur Rettungsassistentin bislang zwei Jahre). Die Auszubildenden erhalten wie in anderen Lehrberufen auch eine Ausbildungsvergütung. Zudem definiert das neue Gesetz im Rahmen des Ausbildungszieles u.a. die Durchführung von erweiterten Versorgungsmaßnahmen.

2. Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsgesetz NRW-RettG)

In Anpassung an die geänderten bundesrechtlichen Berufszulassungsregelungen wurde mit der zum 01.04.2015 in Kraft getretenen Novelle des RettG die Besetzung der Rettungsmittel durch die Aufnahme des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin neu geregelt. Der Landesgesetzgeber hat in § 4 Abs. 7 RettG bestimmt, dass mit Ablauf des 31.12.2026 die Funktion des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin durch den Notfallsanitäter/die Notfallsanitäterin ersetzt wird. Dies führt perspektivisch dazu, dass neben den bisherigen Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen auch Personen mit dem Berufsbild „Notfallsanitäter“ im Rettungsdienst eingesetzt werden können.

Nach § 4 RettG ist ab dem Jahr 2027 die Qualifikation Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin als

- Fahrer/Fahrerin eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)
- Führung eines Rettungstransportwagens (RTW) zur Betreuung und Versorgung der Patienten vorgesehen.

Die Übergangsregelung dient dem Bestandschutz und soll es ermöglichen, den Einsatz der bisherigen Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen durch Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterinnen schrittweise zu ersetzen.

Um eine entsprechend qualifizierte Personaldecke im Rettungsdienst vorhalten zu können und somit das Ziel der festen Besetzung der Notfallsanitäterfunktionen ab

dem 01.01.2027 gewährleisten zu können, besteht zum einen die Möglichkeit der Weiterqualifizierung des Personals von der Rettungsassistentin bzw. vom Rettungsassistenten zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter (gemäß § 32 Abs. 2 NotSanG zeitlich befristet bis zum 31.12.2020 möglich). Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen können bis Ende 2020 in Abhängigkeit von der Dauer der Berufserfahrung ggf. mit Zusatzlehrgängen nach Ablegen von Prüfungen die Qualifikation des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin erlangen.

Darüber hinaus kann neues Personal im Rahmen der dreijährigen Vollausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter gewonnen werden.

In NRW bestimmt § 14 Abs. 3 RettG, dass die Kosten der Ausbildung nach dem NotSanG als Kosten des Rettungsdienstes gelten. Grundlage für die Anerkennung von Ausbildungskosten sollen pauschalisierte ansatzfähige Kosten für die jeweilige Gebührenkalkulation bilden. Das für das Gesundheitswesen zuständige Landesministerium hat im Benehmen mit den Kostenträgern sowie den kommunalen Spitzenverbänden mit Runderlass vom 19.05.2015 Konkretisierungen als Grundlage für die weiteren Kostenverhandlungen getroffen.

3. Ergänzung des Rettungsdienstbedarfsplans

Mit dem v.g. Erlass erfolgte auch die verbindliche Vorgabe zur Aufnahme einer Regelung bzw. Planung der Notfallsanitäterausbildung im Rettungsdienstbedarfsplan. Damit soll die vollständige Beteiligung der Kostenträger im Rettungsdienst an der Ausbildungsplanung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin sichergestellt werden. Auch von den Kostenträgern selbst wird eine Regelung im Rettungsdienstbedarfsplan als Voraussetzung für die Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung vorausgesetzt.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat den Rettungsdienstbedarfsplan mit Stand vom 27.10.2017 ergänzt, siehe **Anlage**. Der Kreisausschuss hat am 30.11.2017 die Ergänzung beraten. Über das Ergebnis kann in der Sitzung mündlich berichtet werden. Der Kreistag wird am 14.12.2017 über die Ergänzung entscheiden.

4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß § 12 Abs. 2 RettG ist der Entwurf der Ergänzung des Bedarfsplans u.a. den Trägern der Rettungswachen (Bergisch Gladbach und Wermelskirchen), den anerkannten Hilfsorganisationen und den Verbänden der Krankenkassen zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese können zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einreichen. Mit den kreisangehörigen Kommunen, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Zwischenzeitlich haben die Stadt Wermelskirchen, die Hilfsorganisationen und auch die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen ihr Einvernehmen zu der in der Ergänzung zum Rettungsdienstbedarfsplan

beschriebenen Qualifizierungs- und Ausbildungskonzept erteilt. Verbunden mit dem Einvernehmen stellen allerdings die Kassen die spätere Übernahme der Aus- und Fortbildungskosten im Rahmen der Kalkulation der Rettungsdienstgebühren aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken unter Vorbehalt.

Die städtische Feuerwehr hatte zunächst Bedenken an dem in der Ergänzung zum Rettungsdienstbedarfsplan dargestellten Bedarf an Praxisanleitern und Notfallsanitätern / Notfallsanitäterinnen geäußert. Sie hat diese Bedenken zurückgestellt, nachdem der Kreis schriftlich zugesagt hat, dass ggf. erforderliche Anpassungen des Notfallsanitäterbedarfs und des entsprechenden Aus- und Fortbildungskonzepts im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans im Jahre 2018 erfolgen werden.

Allerdings sind Verwaltung und Feuerwehr nicht damit einverstanden, dass für die Stadt Bergisch Gladbach für die nächsten drei Jahre **keine** Vollausbildung von Notfallsanitätern / Notfallsanitäterinnen eingeplant ist (Seite 8 der Ergänzung zum Rettungsdienstbedarfsplan).

Denn bereits zur jetzigen Zeit ist der Fachkräftemangel im Rettungsdienst Realität. Es ist daher dringend geboten, im eigenen Bereich schnellstmöglich mit der Ausbildung von Berufseinsteigern zu Notfallsanitätern zu beginnen. Damit die Refinanzierung durch die Kostenträger gesichert werden kann, ist zwingend eine entsprechende Darstellung des Bedarfs im Rettungsdienstbedarfsplan erforderlich.

Der im Entwurf dargestellte Bedarf von 0 Vollausbildungen bis einschließlich 2020 hätte zur Folge, dass frühestens im Jahr 2024 (dreijährige Ausbildung!) die ersten neu ausgebildeten Kräfte den Abschluss zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin machen könnten. Unter Berücksichtigung, dass die letzten Rettungsassistenten ihre Prüfung im Jahre 2015 abgelegt haben, ergibt sich daraus ein Zeitraum von neun Jahren, in dem kein einziger neuer Mitarbeiter der höchsten Rettungsqualifikationsebene durch eigene Ausbildung ins System kommen kann. Die Ergänzung des Personalpools durch zusätzliche Notfallsanitäter / Notfallsanitäterinnen wäre nur durch eine Einstellung bereits ausgebildeter Kräfte möglich, dies ist jedoch aufgrund des Fachkräftemangels sehr unrealistisch. Die jetzige Planung des Kreises läuft daher an der Realität vorbei und würde zu einem wesentlichen Mangel an Notfallsanitätern, insbesondere in der Gruppe der Tarifbeschäftigten, führen. Im Gegenteil muss der Fokus darauf liegen, schnellstmöglich und in ausreichender Zahl neue Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen auszubilden.

Die in den letzten Jahren beständige Fluktuation im Bereich Rettungsdienst macht es erforderlich, mindestens drei Ausbildungsplätze für Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen einzurichten. Mit drei Auszubildenden pro Jahr wäre zumindest ein Anfang gemacht und aus den Erfahrungen der kommenden Jahre ist dann im nächsten Bedarfsplan abzuleiten, inwieweit nachgesteuert werden muss.

Die Vertreter des Kreises haben am 29.11.2017 zugesagt, die gewünschte Änderung mit den Krankenkassen abzustimmen. Über das Ergebnis wird in der Sitzung informiert.

